

1. Diskussionsentwurf

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1
2.	Gegenstand der Förderung	2
3.	Zuwendungsempfänger	3
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	3
5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmung	7
7.	Verfahren	7
8.	Inkrafttreten	10

1 Förderziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden und sonstigen Institutionen (Träger), die Aufgaben im Bereich Soziales in der Stadt Erfurt wahrnehmen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF).
- 1.3 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und für die Leistungsvereinbarungen vorgesehen sind, sowie Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Beschlüssen des Erfurter Stadtrates sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Dafür gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bzw. die Dienstanweisung 2.20.
- 1.5 Zweck der Förderung ist die Förderung des sozialen und demokratischen Zusammenlebens und der sozialen Integration sowie die (Armut-)Prävention. Insbesondere sollen mit der Förderung benachteiligte/schwer erreichbare Personengruppen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen angesprochen werden. Dies ist der Stadt Erfurt ein wichtiges Anliegen unter besonderer Berücksichtigung der Segregation und den damit verbundenen Herausforderungen. Die Fördergegenstände nach 2.1 und 2.2 sollen den grundsätzlichen Zielstellungen der sozialpolitischen Leitlinien der Landeshauptstadt Erfurt, welche im Jahr 2023 im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung erarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, entsprechen.
- 1.6 Ziele der Förderung sind:
- 1.6.1 Ziel der Förderung nach 2.1 ist die Unterstützung der sozialen Einrichtungen anhand von Zuschüssen für die Sachausgaben.
- 1.6.2 Ziel der Förderung nach 2.2 ist es, insbesondere in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen, welchen gemäß des Erfurter Sozialindex¹ der aktuell gültigen Sozialberichterstattung der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird, Projekte und Maßnahmen zu unterstützen, die dem oben genannten Zweck dienlich sind. Mit der Förderung werden folgende Teilziele verfolgt:

¹ Bündelung mehrerer Indikatoren der Sozialberichterstattung zu einem Indexwert mit dem Ziel, Ableitungen über sozialraumplanerische Handlungsbedarfe zu treffen.

- Förderung von Partizipation und Chancengleichheit,
- Entgegenwirken von Vereinsamung und sozialer Isolation,
- Empowerment zur selbstständigen Lebensgestaltung und Unterstützung von Selbsthilfe und Selbsthilfeorganisation,
- Förderung von gemeinwohlorientiertem Engagement und nachbarschaftlichem Zusammenleben,
- Identifikation mit dem sozialen Leben und der Nachbarschaft im Stadtteil/Ortsteil/Quartier,
- Stärkung von lokalen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Maßnahmen/Leistungen:

2.1 Soziale Einrichtungen:

Gefördert werden Institutionen und Leistungen, die geeignet sind, das soziale Zusammenleben, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration sowie die (Armut-) Prävention insbesondere von/bei benachteiligten/schwierig zu erreichbaren Personengruppen zu fördern. Die Einrichtungen müssen durch den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bzw. den Stadtrat als förderfähig anerkannt sein. Die Anerkennung gilt als gegeben, wenn bei der Haushaltsplanung Mittel für diese Einrichtungen eingestellt und bestätigt sind.

2.2 Sozialräumliche Projekte:

Gefördert werden Projekte von Organisationen, Institutionen, eingetragenen Vereinen, Verbänden, Netzwerken, Unternehmen, die sich an die Erfurter Bevölkerung richten – insbesondere in Stadt- und Ortsteilen, denen gemäß des Erfurter Sozialindex der aktuell gültigen Sozialberichterstattung der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Erfurt bei Nicht-Ausschöpfung der Mittel eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren. Gefördert werden insbesondere Projekte, für die ein Bedarf nachgewiesen/begründet werden kann. Es sind sowohl kleinere wie auch größere Projekte förderfähig.

Gegenstand der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Projektelemente:

- Unterstützung selbstorganisierter Stadtteil- und Ortsteilfeste,
- Aktivitäten zur Identifikation mit dem Stadtteil/Ortsteil/Quartier/Nachbarschaft,
- Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil/Ortsteil/Quartier/Nachbarschaft,
- Projekte zur Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft (z.B. niedrigschwellige Partizipation),

- Projekte zur Förderung von Teilhabechancen (z.B. zur digitalen Teilhabe, etc.),
- Projekte zur Förderung des interkulturellen und sozialen Zusammenlebens,
- Projekte zur Förderung von Nachbarschaften (z.B. Patenschaften, Einkaufshilfen, Gesprächsforen, etc.),
- Projekte zur Förderung des gemeinwohlorientierten Engagements.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende juristische Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts mit Sitz oder Niederlassung in Erfurt, insbesondere gemeinnützige Träger, wie Vereine und Verbände der Wohlfahrtspflege sowie der Sozialwirtschaft und kirchliche Träger, die:

- gemeinnützige Ziele im Sinne der Sozialgesetzgebung verfolgen,
- deren Bekenntnis und Handeln den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen nicht zuwiderlaufen,
- die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens bieten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bieten.

Bei ausdrücklich willkommenen Projektzusammenschlüssen, -kooperationen bzw. -netzwerken, welche einen gemeinsamen Projektantrag stellen, ist eine der beteiligten juristischen Personen als vertretungsberechtigte Antragstellerin und potenzielle Zuwendungsempfängerin durch Antragserklärung zu benennen.

Weiterleitungen von Zuwendungen an Dritte sind nicht zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist die Vorlage einer Projektkonzeption innerhalb des jeweiligen Fördergegenstandes. Die Konzeption muss mindestens die Darstellung der folgenden Informationen beinhalten:

- Antragsteller und Projektverantwortliche,
- Projektziele und Zielgruppe(n),
- Ausgangssituation,
- einen begründeten/nachgewiesenen Bedarf,
- Art der Umsetzung des Projekts,
- die Methodik,
- die Beteiligungsstrukturen,
- eine Zeitplanung,

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben
– FRLSozialesEF –

- eine Ausgaben- und Finanzierungskalkulation und
 - zur Nachhaltigkeit/Verstetigungsperspektive.
- 4.2 Die beantragten Projekte müssen an die Zielgruppe der Erfurter Bevölkerung ausgerichtet sein.
- 4.3 Voraussetzung für die Zuwendung von Projekten nach 2.2 ist die Erfüllung von mindestens drei der folgenden Förderkriterien:
- niedrigschwelliger Ansatz,
 - integrativer/inklusive Ansatz,
 - beteiligungsorientierter Ansatz,
 - aktivierender Ansatz,
 - netzwerkbasierter Ansatz,
 - sozialräumlicher/sozialraumorientierter Ansatz,
 - innovativer Ansatz.
- 4.4 Beantragte Projekte nach 2.2 erhalten eine besondere Berücksichtigung, wenn diese sozialräumlich in den Stadt- und Ortsteilen verortet sind, denen gemäß des Erfurter Sozialindex der aktuell gültigen Sozialberichterstattung der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird.
- 4.5 Projekte außerhalb des Erfurter Stadtgebietes werden nicht gefördert.
- 4.6 Beantragte Projekte nach 2.2, die den Charakter eines Regelangebotes haben bzw. bereits über zweckentsprechend vorrangige, andere Förderrichtlinien der Stadt Erfurt, des Landes Thüringen oder sonstige Institutionen ausreichend gefördert werden, werden nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.
- Kommen vorrangige, andere Fördermöglichkeiten entsprechend des Zuwendungszwecks in Betracht werden die Antragsteller zunächst an die entsprechende Stelle verwiesen.
- 4.7 Es werden nur philosophisch-weltanschauliche Angebote/Projekte mit weltanschaulich offener Werte- und Normenvermittlung auf der Grundlage unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung gefördert.
- 4.8 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahmen oder Projekte ohne die Förderung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.
- 4.9 Eigenleistungen, Entgelte und Kostenbeiträge sowie Drittmittel sind im Rahmen des Nachrangigkeitsprinzips öffentlicher Förderungen vorrangig in Anspruch zu nehmen und zur Finanzierung des Projektes einzusetzen.
- 4.10 Bei einem Projekt, das durch Zuwendungen mehrerer öffentlicher Stellen, insbesondere der

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben
– FRLSozialesEF –

Stadt Erfurt finanziert werden soll², erfolgt vor der Bewilligung Einvernehmen der jeweiligen Bewilligungsstellen. Eine Doppelförderung³ hingegen ist ausgeschlossen.

- 4.11 Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Projekte muss gesichert sein.
- 4.12 Die finanziellen Mittel für eine Förderung müssen im bestätigten Haushaltsplan der Stadt eingestellt und verfügbar sein.
- 4.13 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Projektzwecks führen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

5.1.1. Bei dem Fördergegenstand 2.1 wird wie folgt unterschieden:

5.1.1.1 Bei Zuschüssen für Ausgaben von Mieten und Betriebskosten für Grundstücke und Gebäude der Stadt Erfurt bzw. Ihrer Eigenbetriebe erfolgt die Zuwendung als Projektförderung in Form eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung. Erstattungen aus Miet- und Betriebskosten zu Gunsten des Mieters sind demnach an das Amt für Soziales als Bewilligungsbehörde zu erstatten.

5.1.1.2 Bei Zuschüssen, welche nicht unter 5.1.1.1 fallen, erfolgt die Zuwendung grundsätzlich als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. In begründeten Ausnahmefällen kann seitens der Bewilligungsbehörde eine abweichende Regelung getroffen werden.

5.1.2. Bei Projekten nach 2.2 wird die Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Erfurt gewährt. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zur Projektdurchführung notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt. Hierzu gelten u. a.:

- Ausgaben für Miete und Betriebskosten für Räume,
- Ausgaben für Kommunikation (Telefon, Internetanschluss, Porto, etc.),
- Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterial (Fachliteratur, Papier, etc.),
- Materialausgaben (Laptop/Tablet, Tisch, Stuhl, Büroausstattung, etc.),
- Mobilitätsausgaben des Projektveranstalters im Zusammenhang mit dem Projekt und im Rahmen der in Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,

² sog. Verbundförderung; zeitgleiche, gemeinschaftliche Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber

³ Doppelförderung: zeitgleiche, unabhängige Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber

- Ausgaben für Fortbildung und Schulungen, einschließlich Honorare. Es gilt die durch das für Soziales zuständige Ministerium erlassene Honorarstaffel für Dozenten, Referenten und Tagungsleiter, Trainer, Moderatoren, etc. in der jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides gültigen Fassung,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Speisen und Getränke werden lediglich im Rahmen des für den Verwendungszweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfang als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Als für den Verwendungszweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfang werden Speisen und Getränke bis zu einer Wertgrenze von 5 Prozent der ansonsten anerkannten zuwendungsfähigen Sachausgaben definiert.

Der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen beweglichen Sachen ist bis zur einkommenssteuerrechtlichen Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zuwendungsfähig. Diese gelten im Einzelfall nicht als Investition.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben,
- Ausgaben für Investitionen, also für Anschaffungen über die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter hinaus,
- Ausgaben für Speisen und Getränke über die nach 5.2 definierte Wertgrenze hinaus,
- Ausgaben für Dachverbände bzw. -organisationen,
- Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln bzw. spekulative Ausgaben,
- Ausgaben, welche dem Verwendungszweck nicht entsprechen bzw. diesem zum überwiegenden Teil objektiv nicht zugeordnet werden können.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Fördergegenstand 2.1

Die Höhe der Zuwendung für beantragte Projekte nach 2.1 wird entsprechend des nachgewiesenen erforderlichen Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

5.4.2 Fördergegenstand 2.2

An den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt sich das Amt für Soziales mit einer Zuwendung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Antragsteller beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent Eigen- bzw. Drittmitteln.

Beantragte Projekte nach 2.2 sind maximal in Höhe von 10.000 Euro zulässig.

5.5 Bewilligungen von weniger als 1.000 Euro sind ausgeschlossen.

5.6 Der Bewilligungszeitraum umfasst maximal das jeweilige Kalenderjahr.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner Veranstaltung(en) und/oder Einrichtung(en) zu gestatten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis über die Aufnahme in entsprechenden Listen/Übersichten für eine Unterstützung aus den Haushaltsmitteln der Stadt Erfurt ausgewählten Vorhaben. Diese Listen/Übersichten dienen der Entscheidungsfindung sowie der Publizität der Förderung nach dieser Richtlinie.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität, mitzuwirken und die geförderten Teilnehmenden über die Unterstützung aus Mitteln der Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Soziales zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens durch das Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt hinzuweisen und während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über diese Unterstützung zu informieren.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfurt die erforderlichen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts termingerecht zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen gemäß Ziffer 7.7 mitzuwirken.

7 Verfahren

- 7.1 Zuständiges Amt für die Umsetzung der Richtlinie ist das Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt als Bewilligungsbehörde.
- 7.1.1 Für die beantragten Projekte nach 2.2 erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien.

Die Auswahl der Projekte erfolgt als Empfehlung durch das Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung.

Die Auswahl der Projekte erfolgt als Empfehlung durch das Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung und als Vorlage zur Entscheidung durch den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung.

Die Bewilligungsbehörde kann nach Bedarf bezogen auf die Fachinhalte weitere sachverständige Akteure hinzuziehen.

7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei dem Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt als Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.2.2 Zur Antragstellung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden, die abgefragten Angaben vollständig abzugeben sowie die aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 7.2.3 Als Einreichungstermin zur Antragstellung gilt der 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr.

Wenn für sozialräumliche Projekte nach 2.2. die Haushaltsmittel anhand des Antragsvorkommens nicht ausgeschöpft werden, kann eine zweite unterjährige Antragsstellung für sozialräumliche Projekte mit Laufzeitbeginn im zweiten Halbjahr des jeweiligen Haushaltsjahres zugelassen werden. Eine solche zweite Förderrunde mit Antragsfrist zum 28.02. des jeweiligen Haushaltsjahres wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt gegeben.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde. Bei den beantragten Projekten werden im Zuwendungsbescheid für jedes Projekt zu erreichende Ergebnisse/Ziele sowie der Nachweis vorzulegender Belege konkret festgelegt.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger gemäß den Regelungen zu Nr. 1.3 der ANBestEF, soweit sie für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigt wird.

Zur Mittelanforderung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

Zuwendungsmittel sind während des Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres, abzurufen. Erfolgt der Mittelabruf bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

Eine Auszahlung der Förderung nach Ablauf des maßgebenden Haushaltsjahres ist ausgeschlossen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung der Mittel von der Vorlage von geeigneten Unterlagen abhängig machen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.5.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 7.5.2 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Ziffern 6.2 bis 6.4 ANBestEF zu führen. Er ist abweichend von 6.1 ANBestEF bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zur Verwendungsnachweisführung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.
- 7.5.3 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.
- 7.6. Zur Effektivitätsprüfung und zur Bewertung der Zielerreichung sind für Projekte folgende Indikatoren zu erfassen:
- 7.6.1 Soziale Einrichtungen nach Fördergegenstand 2.1:
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zum sozialen Zusammenhalt und Zusammenleben, der sozialen Integration und der (Armut-) Prävention von/benachteiligten/schwierig zu erreichbaren Personengruppen in Erfurt beigetragen hat. Die nach Fördergegenstand 2.1 geförderten Projektträger verpflichten sich dazu, gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt die Projektziele und Projektinhalte regelmäßig im Rahmen einer Zielerreichungskontrolle zu eruieren und ggf. sich verändernde Bedarfe anzupassen. Hierzu werden in gemeinsamer Abstimmung Zielindikatoren aufgestellt.
- 7.6.2 Projekte nach Fördergegenstand 2.2:
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zum sozialen Zusammenhalt und Zusammenleben, der sozialen Integration und der (Armut-) Prävention von/benachteiligten/schwierig zu erreichbaren Personengruppen in dem ausgewählten Erfurter Stadt- und Ortsteil beigetragen hat mit folgenden Darstellungen:
- konkrete Aktivitäten,
 - erreichte Zielgruppe,
 - erreichte Zielsetzungen,
 - Aussagen zu den unter 4.3 verfolgten Förderkriterien,
 - Aussagen zur Nachhaltigkeit,
 - Evaluierung des Projektes.
- 7.7 Prüfverfahren
- Die Bewilligungsbehörde- das Amt für Soziales - ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Erfurt bleiben hiervon unberührt.
- 7.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung für das Haushaltsjahr 2024 in Kraft.

Erfurt, ...

Anke Hofmann-Domke
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit

